

ARTIKEL V

Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte y

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren, bis er den folgenden Eid leistet:

Eid *

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne nach befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!"

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden. *

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

ARTIKEL VI

Beschränkung der Zuständigkeit

x) 10. Mit Ausnahme von Fällen, die von der Militärregierung besonders bestimmt werden, sind die deutschen Gerichte in dem besetzten Gebiet in den folgenden Sachen nicht zuständig:

- (&) Sachen, welche die Flotte, das Heer oder die Luftstreitkräfte einer der Vereinigten Nationen, oder Einzelperschienen, die in ihnen dienen oder sie begleiten, betreffen;
- (b) Sachen gegen eine der Vereinigten Nationen oder gegen einen ihrer Staatsangehörigen;
- (e) Sachen, die sich auf deutsche Gesetze stützen, welche von der Militärregierung zeitweilig oder dauernd aufgehoben worden sind;
- (d) Sachen betreffend die Zuwiderhandlung gegen Befehle, die von den Alliierten Streitkräften erlassen worden sind, oder gegen Rechtsvorschriften der Militärregierung, oder Sachen, die die Auslegung oder Gültigkeit solcher Befehle oder Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben;
- (e) Sachen, in denen sich ein Militärgericht für zuständig erklärt hat; ¹

¹) S. Abänderung Nr. 1 des Gesetzes Nr. 2 unter C!